

SO ARBEITET DIE PÄPSTLICHE KANZLEI IM 15. JAHRHUNDERT

Vortrag in der Archivschule Marburg am 26.3.2009

[Powerpointpräsentation zu diesem Vortrag auf dieser Seite unter Präsentationen](#)

M. D. u. H., welches sind die Hauptheiligen der Stadt Rom? Natürlich Petrus und Paulus, wie sie ja auf der einen Seite der päpstlichen Bulle abgebildet sind. Die Antwort ist richtig, aber Ihr Mitbruder aus dem Kloster, der gerade aus Rom zurückgekommen ist, wird Ihnen antworten: noch wichtiger sind zwei andere Heilige, St. Albinus und St. Rufinus, der weiße und der rote Heilige - weißes Silber und rotes Gold. Tatsächlich war die apostolische Kanzlei eine Maschine, die ständig geschmiert werden mußte, damit sie überhaupt aktiv wurde. Das war für den damaligen Petenten lästig, ärgerlich und teuer; für uns heute ist es freilich sehr günstig, denn all diese Zahlungen wurden auf der Urkunde selbst quittiert, und solche Vermerke erlauben Rückschlüsse, die über das bloß Finanzielle weit hinausgehen.

Aber bisher existiert die Urkunde ja noch gar nicht, sondern es gibt erst den Wunsch Ihres Klosters, den Papst für Ihre Interessen nutzbar zu machen. Der besagte Mitbruder hat in Rom Kontakt zu einem dortigen Prokurator aufgenommen, der aus Ihrer Gegend stammt, und dieser Prokurator hat ihm einige Hinweise gegeben, was möglich wäre. Da gibt es zum Beispiel die gut ausgestattete Pfarrei eine halbe Wegstunde entfernt, deren Pfarrer es nicht mehr lange macht: wäre es nicht sinnvoll, dem Kloster vor der nächsten Neubesetzung diese Pfarrei zu inkorporieren? Dann könnte man die Einnahmen für das Kloster beziehen und die Seelsorge dort kostengünstig durch einen Mönch des eigenen Klosters ausüben lassen. Eine allgemeine Besitzbestätigung für die Klostergüter wäre auch ganz schön - so etwas sei routinemäßig zu bekommen, sagt der Prokurator. Ferner wäre ein päpstlicher Ablaß für die Klosterkirche wünschenswert, zumal der neu errichtete Altar für den Hausheiligen noch nicht in dieser Weise ausgestattet ist und der Ortsbischof sich schwerhörig zeigt. Und schließlich - man ist dann ja ein bedeutendes Kloster - könnte man für den Abt das Recht erwirken, beim feierlichen Gottesdienst Mitra und Stab zu verwenden wie ein Bischof.

Mit diesen vier Aufträgen - incorporatio, confirmatio possessionum, indulgentia und pontificalia abbatis - macht sich der Mitbruder also erneut auf den Weg nach Rom. Außerdem geben Sie ihm einen Wechsel mit, ausgestellt auf die römische Niederlassung der Fugger, so daß er nicht mit Bargeld belastet ist. Die Reise ist ja nicht ohne Risiko; besonders die letzte Wegstrecke unmittelbar vor der Ewigen Stadt gilt als gefährlich. Deshalb ist der Mitbruder auch froh, daß er sich einer Reisegesellschaft Ihres Landesherrn anschließen kann, die ebenfalls auf dem Weg nach Italien ist.

In Rom angekommen, nehmen wir sofort Kontakt zum Prokurator auf. Rein theoretisch könnten wir auch ohne Prokurator auskommen. Es gibt mehrere Leitfäden für Petenten, so etwa denjenigen des Dr. Dittens vom Anfang des 16. Jahrhunderts oder einen anonymen Text von ca. 1470, den Ludwig Schmitz-Kallenberg ediert hat. Die Handschrift liegt im Landeshauptarchiv in Koblenz; hier eine Probe daraus:

Es ist aber besser, sich eines Fachmannes vor Ort zu bedienen, denn erstens kennt dieser alle Tricks, und zweitens kennt er auch die Kanzleibedienten ... Der Prokurator erklärt uns, daß er die Inkorporation und den Ablaß auf dem Standardweg durch die Kanzlei (per cancellariam) expedieren werde. Für die Besitzbestätigung komme der einfachere und viel billigere Weg per viam correctoris in Frage, und für die pontificalia wolle er eine Expedition als Breve versuchen. Außerdem erfahren wir, daß für die Inkorporation zwei Urkunden ausgestellt werden, nämlich zum einen die eigentliche Inkorporationsurkunde als Bulle ad

perpetuam rei memoriam und zum anderen das Exekutoriale als litterae cum filo canapis Das Exekutoriale (auch processus genannt) ist die Begleiturkunde, durch die der Papst drei Prälaten am Ort den Auftrag erteilt, die Inkorporation tatsächlich durchzuführen. Solche Begleiturkunden gibt es zum Beispiel auch bei allen Pfründenverleihungen. Die Begleiturkunde wird ebenfalls dem Begünstigten ausgehändigt, und nicht etwa den Adressaten. Es ist Sache des Begünstigten, sie den Beauftragten zur Kenntnis zu bringen; deshalb liegen bis heute oft beide Urkunden beieinander im selben Archiv.

In unserem Fall macht die Auswahl der Exekutoren Schwierigkeiten. Der Bischof oder sein Offizial oder der Propst oder Dekan des Domkapitels, die der Prokurator routinemäßig empfiehlt, kommen nicht in Frage, denn - wie wir schon hörten - ist das Verhältnis des Klosters zum Ortsbischof nicht das beste. Man einigt sich schließlich auf zwei Äbte aus der Nachbarschaft sowie auf den Scholastikus des Domkapitels, der seinerzeit bei der Bischofswahl gegen den Bischof gestimmt hatte.

Unser Prokurator beginnt nun damit, die Urkunden zu expedieren. An dieser Stelle ein sprachlicher Hinweis: er ist nicht die Kanzlei, die die Urkunden expediert, sondern der Petent (oder sein Prokurator) expediert die Urkunden durch die Kanzlei. Der Prokurator setzt nun zunächst drei Suppliken auf. Die Suppliken sind unspektakuläre Schriftstücke, die im 15. Jahrhundert stets auf Papier geschrieben werden, weil das billiger ist. Ich zeige Ihnen ein Beispiel von Sixtus IV.:

Sie sehen sehr schön die beiden Hauptteile der Supplik, das Corpus, beginnend mit Beatissime pater, und die Klauseln, beginnend mit Et cum. Am Ende der beiden Hauptteile steht jeweils der eigenhändige Genehmigungsvermerk des Papstes: Fiat ut petitur, F. bzw. Fiat, F. Das "F" ist dabei der Anfangsbuchstabe des Taufnamens des Papstes, in unserem Fall Francesco della Rovere = Sixtus IV. Bei Pius II., der nachher noch einmal auftauchen wird, wäre es das E: Enea Silvio Piccolomini, bei Alexander VI. das R: Rodrigo Borgia usw.

Am Kopf der Supplik steht das Summarium, eine Inhaltsangabe von der Hand des Referendars, darüber noch der Diözesenname. Die Referendare sind dafür zuständig, die Suppliken zu prüfen und dem Papst einen Entscheidungsvorschlag zu machen.

An dieser Stelle noch ein überlieferungstechnischer Hinweis: da die Supplik ihren Zweck erfüllt hat, wenn das Urkundenoriginal ausgestellt ist, wird sie danach gewöhnlich vernichtet. Abgelehnte Suppliken werden ebenfalls sofort zerrissen. Überlieferte Originalsuppliken kommen daher äußerst selten vor, und der Archivar sollte sich ihrer mit besonderer Sorgfalt annehmen, so unscheinbar sie auch äußerlich sein mögen. Man findet sie manchmal auf überraschende Weise: so habe ich am 24.11.1981 im Würzburger Staatsarchiv die Urkunde "Mainzer Urkunden, Weltlicher Schrank 1/198" bestellt und routinemäßig nach den Kanzleivermerken gesucht, und siehe da! - links unter der Plica steckte ein kleines zusammengefaltetes Papierblatt, das sich als die zugehörige Supplik entpuppte; das Repertorium enthielt keinerlei Hinweis darauf.

Aber zurück nach Rom. Unser Prokurator setzt also drei Suppliken auf. In derjenigen für die Inkorporation verweist er auf den schlechten baulichen Zustand der Klosterkirche, in der soeben mit erheblichem finanziellem Aufwand der Hochaltar habe instand gesetzt werden müssen, und er deutet auch diskret an, daß es in der zu inkorporierenden Pfarrei mit der Seelsorge nicht zum besten stehe. In den Klauseln fügt er folgende Bemerkung ein: et quod maior et verior specificatio omnium premissorum fieri possit in litteris. Damit ist gemeint, daß Detailinformationen nachgereicht werden können. In unserem Fall sind das die Namen der Exekutoren. Außerdem hat sich ein Problem ergeben: unser Mitbruder ist nämlich nicht genau über die Einnahmen der Pfarrei informiert und hat in der Heimat rückfragen müssen. Bei dieser Gelegenheit fragt er auch an - pietätlos, aber so ist nun einmal das Leben -, wie es denn dem Pfarrer gehe ...

Die Supplik für den Ablass ist reine Routine. Bei der Supplik für die pontificalia fügt er die Klausel ein: Et quod expediatur in forma brevis, wie Sie es auch auf der Abbildung sehen, in

der zweiten Zeile der Klauseln.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß es für den Wort-laut der Suppliken äußerst strenge Formvorschriften gibt, deren Mißachtung ohne weiteres zur Ablehnung führt. Für die Besitzbestätigung brauchen wir keine Supplik, sondern nur ein formloses Memoriale, das auch nicht von den Refe-rendare geprüft wird; dazu später mehr.

Unsere Suppliken werden problemlos genehmigt. Anschließend tritt der Datar in Aktion. Seine Aufgabe ist es, auf der Supplik das laufende Datum einzutragen; Sie se-hen es am unteren Rand des Blattes

Das Datum ist von hoher rechtlicher Bedeutung, denn es wird später als Datum der Reinschrift übernom-men. Bitte behalten Sie das im Gedächtnis; es wird später noch sehr wichtig. Das Datum enthält, wie Sie sehen, nur das Pontifikatsjahr, nicht das Inkarnationsjahr, das ja seit 1431 ebenfalls wieder in der Datierung erscheint. Die Kanzlei muß es also berechnen, wenn sie dann die Urkun-de ausstellt; dabei macht sie manchmal Fehler. Noch häu-figer sind aber Fehler in den Archivrepertorien, wenn nicht beachtet wird, daß die Kanzlei nach dem Annuntiationsstil datiert, nicht nach dem Zirkumzisionsstil. Die Größe eines Archivs ist dabei kein Indikator für die Zuverlässigkeit: ich habe nirgendwo so viele Fehler dieser Art gefunden wie in München.

Der Datar hat anschließend die Aufgabe, die Supplik an das Supplikenregister weiterzuleiten, ohne daß der Pe-tent sie in die Hand bekommt. Dort wird, wie man heute sagen würde, eine Sicherheitskopie genommen, ehe die Supplik zur eigentlichen Ausstellung der Urkunde freigege-ben wird.

Und nun kommt es zu einem ersten Zwischenfall. Die Suppliken für den Ablass und für die pontificalia erscheinen nach wenigen Tagen in dem Aushang des Registraturbü-ros, das die erledigten Stücke aufführt; diejenige für die In-korporation fehlt aber. Unser Prokurator ist nicht beunru-ht, sondern klärt uns auf: wir müssen mit dem Datar über eine zusätzliche Zahlung, eine sog. compositio, verhan-deln. Erst danach wird er die Supplik zur Registrierung wei-terleiten.

Solche compositiones verlangt die Kurie bei Angele-genheiten, bei denen der Papst völlige Freiheit der Ent-scheidung hat, bei denen er nach völligem Belieben Ja oder Nein sagen kann. Der klassische Fall sind Ehe-dispense wegen zu naher Verwandtschaft: man muß ja nicht unbedingt seine Nichte heiraten, es gibt noch mehr Frauen auf der Welt (und viceversa). Der berühmteste Fall einer compositio ist diejenige, die der Kardinal Albrecht von Brandenburg zahlen mußte, weil er drei Bistümer gleichzei-tig innehaben wollte. (In der Literatur ist in diesem Zusam-menhang meistens von "Palliangeldern" die Rede: das ist Blödsinn, das Pallium war kostenlos; es handelt sich um eine compositio.) Die Inkorporation, die unser Kloster an-strebt, ist eine Ausnahme vom Kirchenrecht, denn norma-lerweise wird jede Pfarrei von einem eigenen Pfarrer ver-waltet, zumal die Pfarrfründe ja mit der Verpflichtung zur Seelsorge verbunden ist. Deshalb war die Forderung nach einer compositio zu erwarten. Es stellt sich die Frage, ob die compositiones nicht als Simonie zu werten sind: immerhin wird die Gewährung einer Gnade von einer Zahlung abhängig gemacht. Die Meinungen dazu gehen auseinander, wobei auch der kon-fessionelle Hintergrund eine Rolle spielt. Man kann formal-juristisch argumentieren: die Supplik ist ja bereits geneh-migt, wenn der Datar zu den Verhandlungen einlädt, nur die Ausstellung der Urkunde wird blockiert. Ob man dieser Spitzfindigkeit folgen will, muß jeder selbst entscheiden. Nicht zufällig lautet ein mittelalterliches Sprichwort: "Juri-sten - schlechte Christen".

Die compositio ist gezahlt, die Expedition geht weiter. Der nächste Schritt ist die Anfertigung des Konzeptes. Da-für ist ein Abbeviator zuständig. Ihm übergeben wir die Supplik, leisten eine Anzahlung auf seine Taxe und holen nach einer gewissen Frist das fertige Konzept wieder ab. Das wäre das normale Verfahren, aber unser Prokurator hat eine Beschleunigung eingebaut: er hat nämlich bereits selbst das Konzept ausgearbeitet, das er jetzt dem Abbeviator nur noch zur Unterschrift präsentiert. Dieser wirft ei-nen müden Blick darauf, kassiert

das Geld und zeichnet es ab.

Der nächste Schritt ist die Ausfertigung des Originals. Dazu gehen wir in die Kanzlei, um uns einen Skriptor zu-weisen zu lassen. Die Kanzlei befindet sich ab etwa 1490 in dem Gebäude bei der Kirche San Lorenzo in Damaso, das heute noch Cancelleria heißt; wo sie vorher ihre Räumlichkeiten hatte, wissen wir nicht genau. Dr. Dittens gibt uns in seinem Kurienhandbuch Hinweise auf die Ein-richtung der Räume, die etwa so ausgesehen haben kön-nen: Sie sehen einen großen Raum, der allgemein zugäng-lich ist. Davon abgetrennt ist oben die camera secreta und dann noch ein kleinerer Raum für den notarius cancellarie, einen Spezialnotar und -mitarbeiter der Kanzleileitung, der nicht mit den Notaren verwechselt werden darf, die man im 15. Jahrhundert bereits allgemein als "Protonotare" be-zeichnet. In der camera secreta sitzen, wenn Kanzlei gehalten wird, an einem ovalen Tisch die 12 Abbreviatoren des parvus maior, neben ihnen, auf einem Podest und un-ter einem Baldachin, der Kardinalvizekanzler, neben dem der custos cancellarie steht. Durch Schranken abgetrennt ist ein Teil des Raumes für die Protonotare, aber dieser Teil bleibt im 15. Jahrhundert meistens leer.

Im öffentlichen Teil der Kanzlei steht ein Altar, an dem jeweils bei Kanzleiöffnung die Messe gelesen wird. Dann sehen Sie die - man würde heute sagen: Schalter - der einzelnen Kollegien. Der zeitgenössische Ausdruck lautet bancus. Sie dürfen sich diesen Raum aber nicht so leer vorstellen, wie er jetzt noch ist, sondern angefüllt mit Men-schen, die reden, gestikulieren, schreien, lachen, hin- und herrennen usw. und dabei ihre Geschäfte vollziehen. Ihre Ansprechpartner für die Reinschrift sitzen am bancus scriptorum. Dort legen wir unser Konzept vor - die Supplik behalten wir bei uns - und bitten um die Zuwei-sung eines Skriptors. Diesen Skriptor suchen wir dann auf, übergeben ihm das Konzept, zahlen ihm 1 Dukaten pro carta, also für das Pergament, und holen nach einer an-gemessenen Frist die Reinschrift ab. Der Skriptor hat dann bereits den unteren Rand der Urkunde als vorne umge-schlagen und rechts auf die Plica seinen Namen geschrie-ben.

Dann gehen wir erneut in die Kanzlei an den bancus scriptorum, denn jetzt folgt einer der wichtigsten Schritte auf dem Expeditionsweg: die Urkunde wird taxiert. Es gibt regulär vier Taxen: für Konzept, Reinschrift, Besiegelung und Registrierung. Diese vier Taxen sind seit der Kanzlei-reform Johannes XXII. gleich hoch. Das bedeutet, daß die Taxe, die jetzt die Skriptoren festlegen, auch für die drei anderen Ämter gilt. Wir zahlen die Skriptorentaxe und ach-ten darauf, daß sie korrekt auf der Urkunde quittiert wird, und zwar links unter der Plica. Die beiden Taxeinnehmer der Skriptoren, der Reskribendar und der Komputator, un-terschreiben mit ihrem Namen, darüber setzen sie die Ta-xe, und zwar von unten nach oben geschrieben, und au-ßerdem links an den Rand den laufenden Monat

Die Höhe der Taxe richtet sich nicht etwa nach dem Arbeitsaufwand der Kanzlei, sondern nach dem Inhalt der Urkunde. Das führt zu dem merkwürdigen Phänomen, daß Angelegenheiten, mit denen sich die Kurie schon immer beschäftigt hat, sehr niedrig taxiert sind, während die Mate-rien, die sie erst in jüngerer Zeit in ihr Angebot aufgenom-men hat, wesentlich teurer sind. Konkret: eine kurze Ab-laßurkunde ist viel teurer als etwa ein feierliches Privileg, dessen Pergamentfläche zehn mal so groß und dessen Text fünfzehn mal so lang ist. Die Höhe der Taxe ist somit auch ein Spiegel der kirchlichen Rechtsgeschichte. Päpst-liche Pfründenprovisionen gibt es seit der Avignonesischen Zeit; sie liegen daher im mittleren Bereich; Ablässe und In-korporationen sind jünger und damit teurer.

Die Diskrepanz zwischen Arbeitsaufwand und Taxhö-he hat aber noch eine Folge: im Prinzip geht die Skripto-rentaxe direkt an den Skriptor. Reskribendar und Komputa-tor müssen also bei der Austeilung der Urkunden an die einzelnen Skriptoren darauf achten, daß lange, aber nied-rig taxierte Urkunden durch kurze, aber hoch taxierte Stü-cke ausgeglichen wurden, damit Arbeit und Einnahmen gleichmäßig verteilt wurden. Diese sog. aequalis distributio war allerdings im 15. Jahrhundert nicht mehr zu erreichen, und so kommt es, daß über der Skriptorenunterschrift oft kleine Vermerke angebracht sind, daß ein Skriptor an ei-nen anderen gewisse Teile seiner Taxe abzugeben habe. Hier ein Beispiel dafür.

Vielleicht können wir aber Gründe vorbringen, um uns von der Taxzahlung befreien zu lassen. Urkunden für Kuri-enangehörige sind gratis; es ist im Mittelalter undenkbar, von einem Kollegen Gebühren zu erheben. In diesem Fall steht statt der Taxe der Vermerk: gratis pro socio. Manch-mal ordnet der Papst an, daß die Urkunde gratis zu expedieren ist: gratis de mandato domini nostri pape. Und dann hätten wir noch Anspruch auf Gratis-Expedition, wenn wir arm wären. Das heißt dann gratis pro deo - unentgeltlich um Gottes willen. Die Armut müßten wir aber durch Zeugen beweisen oder durch unseren Eid beschwören. Die Formel lautet dann vollständig: gratis pro deo pro paupere, qui de paupertate sua iuravit, oder jargonmäßig verkürzt: gratis pro deo iuravit. Die Taxbefreiung durch die Skriptoren ist auch bei den anderen Taxen verbindlich, allerdings können Theorie und Praxis auseinanderklaffen. Die Taxfestsetzung der Skriptoren ist ein zentraler Vorgang in der Urkundenexpedition; ich möchte deshalb noch etwas länger bei ihm verweilen. Der beigesetzte Monat läßt nämlich Rückschlüsse auf die Dauer der Expedition zu. Das Datum, das auf der Urkunde steht, ist ja das Datum der Genehmigung; das Datum der Taxierung erlaubt uns, festzustellen, wie lange die Urkunde anschließend in der Kanzlei unterwegs war bzw. wie lange ein Petent abgewartet hat, bis er seine Supplik expedieren ließ. Ich zeige Ihnen die Liste der Reskribendare und Komputatoren für die ersten Jahre Innozenz' VIII.; das Amt wechselt damals regelmäßig alle drei Monate

Eine solche Liste läßt sich aufgrund einer ausreichenden Materialbasis zuverlässig aufstellen; Sie finden sie mit den Quellenbelegen in meiner Habilschrift und auf meiner Homepage. Das Verfahren ist folgendes: die Taxfestsetzung muß nach der Genehmigung der Urkunde erfolgt sein, aber vor dem Pontifikatsende. Damit kann der Monat, der ja für sich genommen zu verschiedenen Jahren gehören kann, eingekreist werden. Außerdem gibt es bestimmte Urkunden, bei denen eine Expeditionsverzögerung höchst unwahrscheinlich ist, nämlich die sog. litterae minoris iustitiae (bei diesen gibt es keine Supplik, sondern der Skriptor setzt das laufende Datum) und aus anderen Gründen die Ernennungsurkunden für Bischöfe und Äbte. Mitunter sind auch Vermerke, die im Geschäftsgang erst nach der Komputierung angebracht werden, genau datiert. Allerdings muß man mit Unregelmäßigkeiten rechnen: so wechseln die Personen unter Pius II. offenbar alle vier Monate und vor Eugen IV. möglicherweise alle sechs Monate.

Nehmen wir als Beispiel für die Anwendung jetzt eine Urkunde mit dem Datum 20.12.1484. Wenn dann als Datum der Taxfestsetzung auftaucht "Januar, A. Ingheramus, P. Pardo", dann können wir schließen, daß die Urkunde binnen eines Monats vorgelegen hat. Es kann dort aber auch stehen "Januar, A. de Mucciarellis, P. Altissen": dann wissen wir, daß die Urkunde erst ein Jahr später den Skriptoren vorgelegt wurde, und als gute Historiker werden wir nachdenken, warum das so lange gedauert hat. Generell kann man aber davon ausgehen, daß ein Drittel aller Urkunden noch in dem Monat abschließend expediert ist, in dem die Supplik genehmigt wurde, und ein weiteres Drittel innerhalb eines Quartals. (Mancher heutige Student wäre froh, wenn seine Hausarbeiten so schnell korrigiert würden - bzw. korrigiert werden könnten.)

Manchmal muß man bei der Interpretation der Vermerke noch raffinierter vorgehen. Am 13. März 1473 ließ sich der Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg von Papst Sixtus IV. die Bestätigung des sog. Guldenzolls genehmigen, durch den er die maroden Hochstiftsfinanzen sanieren wollte. Die Urkunde trägt den Taxvermerk "April N. de Gottifredis"; der Komputator ist nicht genannt, was gelegentlich vorkommt. Wir schauen in der Liste nach und finden N. de Gottifredis als Reskribendar für das 2. Quartal 1478. Die Verzögerung von fünf Jahren ist nicht unwahrscheinlich, denn der Guldenzoll erforderte komplizierte Verhandlungen mit dem Kaiser und den Nachbarfürsten, und der praktisch denkende Bischof wollte die Kosten für die Ausstellung der Papsturkunde erst aufwenden, wenn der Erfolg dieser Verhandlungen gesichert war. Tatsächlich ist die Urkunde sogar erst noch viel später ausgestellt. N. de Gottifredis war nämlich noch ein zweites Mal Reskri-

bendar, und zwar im 2. Quartal 1484. Daß diese zweite Amtsperiode, also elf Jahre nach der Datierung, gemeint ist, erkennen wir daran, daß die Urkunde auch noch Vermerke der sog. Sollizitatoren aufweist, deren Kolleg erst 1482 gegründet wurde.

Festzustellen, wann die Urkunde tatsächlich expediert wurde, ist vor allem dann wichtig, wenn sie unter einem festen Datum ergeht, das keinen Bezug zum Genehmigungsdatum hat. Das ist zum einen der Fall, wenn der Papst stirbt. Dann unterbricht die Kanzlei ihre Tätigkeit. Die noch nicht erledigten Suppliken können aber unter dem nächsten Papst expediert werden. Solche Urkunden werden aber grundsätzlich auf den Krönungstag des neuen Papstes datiert, auch wenn sie erst später ausgestellt werden. Diese Urkunden erkennt man am Incipit: *Rationi congruit et convenit equitati, ut ea, que Romani pontificis gratia processerant, licet eius superveniente obitu littere apoostolice super illis confecte non fuerint, suam sortiantur effectum.*

Die zweite Gruppe sind die Expektanzen, also die Anwartschaften auf Pfründen. Auch für sie gibt es pro Pontifikat ein oder zwei festgelegte Daten, unter denen sie ausgestellt werden, auch wenn die Urkunde erst wesentlich später expediert wird. Aber zurück zur Exedition unserer Urkunde.

Nachdem wir bei den Skriptoren gezahlt haben, gehen wir wieder zum *bancus* der Abbreviatoren. Dort liefern wir Konzept und Urkunde ab, denn jetzt wird eine erste Kontrolle vorgenommen, die sog. *prima visio*. Sie bezieht sich auf die Übereinstimmung von Konzept und Urkunde und wird, wenn sich keine Beanstandungen ergeben, auf der Rückseite der Urkunde bestätigt. Wenn wir Pech haben, hat der Skriptor einen schwerwiegenden Fehler gemacht, und die Urkunde muß neu geschrieben werden. Die Kosten trägt der Schuldige, also der Skriptor, aber im Interesse einer zügigen Expedition unserer Urkunde rät uns der Prokurator davon ab, auf diesem Anspruch rigoros zu bestehen. Wenn es keine Beanstandungen gibt, zahlen wir die Abbreviatorentaxe, wobei die Anzahlung von 5 grossi, die wir geleistet haben, als wir die Supplik dem Abbreviator zur Anfertigung des Konzeptes überreichten, abzuziehen ist. Die Zahlung der Taxe wird auf der Urkunde quittiert, und zwar in der Mitte unter der *Plica*; es sind gewöhnlich drei Namen:

Seit 1482 zahlen wir anschließend die Taxe der Sollizitatoren; die Quittung steht links auf der Innenseite der *Plica*: Die Sollizitatoren sind eigentlich völlig überflüssig. Sie haben vordergründig die Aufgabe, den Petenten bei der Expedition ihrer Urkunden behilflich zu sein, wofür sie eben Gebühren erheben. Tatsächlich dienen sie nur dazu, die Einnahmen der Kurie zu erhöhen. Man muß sich ihrer nicht bedienen, sie aber trotzdem bezahlen. Wir haben unseren zuverlässigen Prokurator, verzichten also auf die Dienste der Sollizitatoren und ärgern uns nur über die zusätzlichen Kosten.

Der nächste Schritt ist nun die abschließende Prüfung der Urkunde und die Freigabe zur Besiegelung, aber da wir ja eine Inkorporation vom Papst erbitten, werden jetzt noch weitere Zahlungen eingeschoben, die mit der Urkundenexpedition eigentlich nichts zu tun haben, für uns aber sehr belastend sind. Jede Pfründe, die vom Papst übertragen wird, ist annatenpflichtig, d.h. der Begünstigte muß die Hälfte eines Jahreseinkommens, die sog. *Annate*, an die Kurie zahlen. Die Regelung ist eingeführt worden, seit die Kurie ihren Sitz in Avignon hatte und ihr Finanzbedarf enorm stieg. Anfänglich waren die *Annaten* freiwillige Geschenke aus Dankbarkeit, die dann aber zu einer Rechtsverpflichtung umgewandelt wurden.

Auch bei den *Annaten* könnte man darüber diskutieren, ob das nicht Simonie ist, aber diese Frage haben wir ja schon erörtert. Verhängnisvoller ist etwas anderes. Für den Einzug der *Annaten* ist ursprünglich die Apostolische Kammer, die *Reverenda Camera Apostolica*. Dort muß man sich zur Zahlung verpflichten, die dann in zwei Raten und mit jeweils sechs Monaten Zahlungsfrist erfolgen soll. Nun hat aber der Papst vom späten 15. Jahrhundert an Anteile an den *Annaten* bestimmten kurialen Beamtengruppen als Einnahme zugewiesen, und diese Kollegien verlangen, daß ihr Anteil sofort bezahlt wird, bevor die Kanzlei die

Urkunde weiter bearbeitet. Deshalb haben nämlich all diese Kollegien ihren eigenen bancus in der Kanzlei:

Die Zahlungsansprüche dieser Kollegien muß man jetzt also der Reihe nach abarbeiten und erhält dafür die Quittung auf der Urkunde: Sie sehen, es wird allmählich eng unter der Plica. Schlimmer ist, daß, wie gesagt, diese Zahlungen jetzt sofort zu leisten sind, und nicht mehr in den bisherigen recht großzügigen Zahlungsfristen der Apo-stolischen Kammer. Diese Verkürzung der Zahlungsfristen, ist es, die kurz vor der Reformation den Zorn der Bittsteller erregte und z.B. in Artikel 11 der Gravamina des Wormser Reichstags von 1519 ausdrücklich gerügt wird

Jetzt bleibt noch die Frage: was geht uns das alles an? Wir lassen uns doch gar keine Pfründe übertragen, sondern bitten um die Inkorporation der Pfarrei. In der Tat - aber das bedeutet, daß die Pfründe in Zukunft nie mehr vakant wird und der Papst folglich nie mehr die Möglichkeit hat, sie zu vergeben und dafür die Annate zu erheben. Deshalb hat Paul II. (1464-1471) die sog. Quindennien eingeführt, "Fünfzehnjahreszahlungen": von inkorporierten Pfründen ist alle 15 Jahre die Annate an den Papst zu ent-richten, und das erste Mal selbstverständlich bei der Inkorporation selbst.

Nachdem wir nun all diesen Verpflichtungen nachgekommen sind, können wir endlich die Urkunde mitsamt der signierten Supplik für die abschließende Prüfung einreichen. Diese erfolgt in der camera secreta der Kanzlei und heißt im 15. Jahrhundert iudicatura Es ist aber genau der Vorgang, den man früher cancellariam tenere, "Kanzlei halten" genannt hat Die iudicatura bedeutet die inhaltliche Überprüfung der Urkunde anhand der Vorgaben der Supplik und des päpstlichen Signaturvermerks. Geht alles gut, wird die bestandene iudicatura auf der Rückseite der Urkunde bestätigt, und die Urkunde dann dem Vizekanzler vorgelegt, der seinen Vermerk anbringt, wodurch er die Urkunde zur Besiegelung freigibt. Außerdem überprüft sie der custos cancellarie noch einmal auf eventuelle mechanische Beschädigungen, ehe er sie in das Siegelamt transportiert. Das Signum des Vizekanzlers besteht aus einem langgezogenen L am linken Rand, was wohl lecta bedeutet, und dem ebenfalls langgezogenen Anfangsbuchstaben seines Namens am rechten Rand.

Bei der Judikatur kann man aber eine böse Überraschung erleben. Die Abbreviatoren des parvus maior und der Vizekanzler legen ihrer Prüfung die sog. päpstlichen Kanzleiregeln zugrunde, die jeder Papst zu Beginn seines Pontifikates erläßt. Es kommt vor, daß die Abbreviatoren bei ihrer Prüfung kleinlicher sind als die Referendare und der Papst selbst bei der Bearbeitung und Genehmigung der Supplik und deshalb die Freigabe der Urkunde trotz päpstlicher Signatur ablehnen.

Und genau das passiert uns bei unserer Inkorporationsurkunde! Die Abbreviatoren haben nämlich Lunte gerochen und bemängeln, daß wir nicht den normalerweise zuständigen bischöflichen Offizial oder den Dompropst beauftragen lassen wollen, sondern einen anderen Prälaten, und lehnen deshalb die Freigabe der Urkunde ab. Wir sind verzweifelt, aber unser Prokurator quittiert den Zwischenfall nur mit einem zynischen Lächeln. Regt euch nicht auf, sagt er, auch für diesen Fall gibt es Mittel und Wege. Dazu gleich mehr. Zunächst wollen wir aber die normale Expedition zu Ende führen, denn unsere Ablaßurkunde besteht die iudicatura ohne Beanstandungen.

Sie wandert also in das Siegelamt, wo wir die dritte Taxe zahlen, und zwar zur Hälfte an den magister plumbi, der dort die Aufsicht führt, und zur Hälfte an einen Vertreter des Kollegs der collectores taxe plumbi, eines jeder überflüssigen Kollegien, die im späten 15. Jahrhundert gegründet worden waren und den Zorn des Wormser Reichstags erregten. Auch dabei werden Kanzleivermerke angebracht: und zwar setzt der magister plumbi einen Haken neben den Vermerk der Skriptoren. Manchmal aber wird der Vermerk ausgeschrieben und mit dem Datum, das inzwischen erreicht ist, versehen. Das ist sehr praktisch, denn damit gewinnen wir einen terminus ante quem für den Monat der Taxierung, während das Urkundendatum ja nur einen terminus post quem darstellt; wir sprachen schon davon.

Außerdem trägt der für uns zuständige Sollizitator rechts auf der Innenseite der Plica einen Vermerk über seine Tätigkeit ein

Der Vertreter der *collectores taxe plumbi* quittiert seinen Anteil auf der geschlossenen Plica in der Mitte

Jetzt muß die Urkunde nur noch ins Registerbüro gebracht werden. Dort wird sie ins Bullenregister eingetragen, was auf der Rückseite der Urkunde bestätigt wird, Sie zahlen die vierte Taxe und halten endlich die fertige Urkunde in Händen:

Was machen wir nun mit unserer Inkorporation? Ein Ausweg in diesem Fall ist die sog. *expeditio per cameram*. Das ist ursprünglich das, was man heute eine "Härtefallregelung" nennt. Wenn eine Urkunde bei der *iudicatura* durchgefallen ist, wenden man sich an einen Sekretär mit der Bitte, ob er nicht beim Papst trotzdem eine Freigabe Ihrer Urkunde erwirken kann. Mit anderen Worten: der Papst soll - *ex plenitudine potestatis* - die Entscheidung der Kanzlei aushebeln. Die Sekretäre sind ursprünglich einzelne Abbreviatoren oder Skriptoren, zu denen der Papst besonderes Vertrauen hat; deshalb beauftragt er sie mit seiner geheimen, auch politischen Korrespondenz. Von Bonifaz IX. an, wahrscheinlich aber schon unter Urban VI. - also seit Ausbruch des Schismas 1378 - stellen sie außerdem die Breven aus, auf die wir noch zurückkommen, denn als Breve wollen wir ja die *pontificalia* des Abtes expedieren. Der Sekretär hat als Vertrauter des Papstes unmittelbaren Zugang zu diesem. Er wird unserer Bitte, dem Papst die durchgefallene Urkunde vorzulegen, Gehör schenken, denn es ist üblich, daß er für seine Mühe eine zusätzliche Taxe in Höhe der vier regulären Taxen, die sog. *taxa quinta* oder *taxa secretariorum*, erhält. Wenn es Probleme bei der *iudicatura* gibt, steht der Petent also vor der Entscheidung: will er die zwei bereits gezahlten Taxen für Konzept und Reinschrift verlieren oder eine fünfte Taxe zusätzlich anlegen. Falls er sich dafür entscheidet - und das tun wir natürlich, denn die Inkorporation ist ja der Hauptzweck unserer Bemühungen -, dann schreibt der Sekretär auf die Rückseite der Urkunde eine kurze Zusammenfassung des Inhaltes, das sog. *summarius*:

Wenn der Papst zustimmt, was praktisch routinemäßig geschieht, erhebt der Sekretär die besagte Taxe und quittiert sie auf der Vorderseite der Urkunde rechts unter der Plica: Bitte beachten Sie, daß der Freigabevermerk des Kanzleileiters auf dem linken und rechten Rand fehlt!

1479 ist dieses Verfahren schon so geläufig geworden, daß ein eigener Beamter, der *Summator*, für die Eintragung des *Summarius* tätig ist. Das Verfahren heißt *expeditio per cameram* nicht etwa nach der apostolischen Kammer, also der Finanzbehörde der Kurie, sondern nach der *camera secreta*, den Privatgemächern des Papstes, denn dort erteilt dieser die Genehmigung.

Nunmehr kommt auch diese Urkunde in die Bullarie und wird besiegelt. Da unsere Urkunde eine annatenpflichtige - genauer gesagt: *quindennienpflichtige* - Pfründe betrifft, erhält sie außerdem oben in der Mitte den Vermerk *ad cameram*:

Dorthin, in die Apostolische Kammer, wird die Urkunde also geschickt, und dort müssen wir uns für die Zahlung der Annate (bzw. dessen, was noch davon übrig ist) verpflichten; das ist weiter kein Problem, da wir ja Kredit bei der Fuggerbank haben. Schließlich wird auch diese Urkunde - genauer das Urkundenpaar, Haupturkunde und Exekutoriale - registriert und uns ausgehändigt.

Im Vergleich dazu ist die Expedition der allgemeinen Besitzbestätigung geradezu langweilig. Wir expedieren sie *per viam correctoris*. Dieser Weg wird hauptsächlich für die einfachen Justizsachen, die *litterae minoris iustitiae*, verwendet. Deren Hauptmasse bilden die *Delegationsreskripte*, durch die der Papst eine Entscheidung auf Richter am Ort delegiert. Dieser Expeditionsweg wurde von Johannes XXII. vom gewöhnlichen Verfahren abgetrennt und verläuft folgendermaßen: Sie wenden sich an einen der sog. *procuratores audientiae litterarum contradictarum*. Ihm legen Sie eine einfache Tatsachendarstellung, ein *Memoriale*, vor, aufgrund dessen er nach festgelegtem Muster das Konzept schreibt. Dann kommt das

Konzept an die Skriptoren zur Reinschrift. Danach tritt der Korrektor in Aktion und überprüft das Stück. Der Korrektor ist berühmt, weil er von In-nocenz III. erfunden worden ist, ohne daß wir so genau wissen, was er eigentlich zu tun hatte. Im 15. Jahrhundert ist er in der Regel zugleich Abbeviator im *parcus maior*.

Jetzt kommt noch das Einzige, was an diesem Expeditionsweg ein bißchen spannend ist: Urkunden, die die Rechte Dritter berühren, müssen in der *audientia publica* öffentlich verlesen werden. Die Sachwalter einer eventuellen Gegenpartei können gegen die Urkunde Einspruch erheben. Über diesen Einspruch wird dann in der *audientia litterarum contradictarum*, der "Anhörung über die Urkunden, denen widersprochen worden ist", verhandelt und entschieden. Während der Sommerferien werden die Urkunden nicht verlesen, sondern an den Türen von St. Peter angeschlagen, die sog. *publicatio in valvis*. Dann folgt noch die Besiegelung, aber keine Registrierung. Das bedeutet beiläufig, daß die Originale die einzige Quelle für diese Stücke sind und man bei verlorenem Original nicht auf den Registereintrag für die Supplik oder im Bullenregister zurückgreifen kann. In unserem Fall ist der Expeditionsweg noch langweiliger: die allgemeine Besitzbestätigung berührt keine Rechte Dritter; sie wird deshalb ohne jede Kontrolle ausgestellt und auch nicht in der *Audientia* verlesen. Heute würde man sie aus dem Internet herunterladen und selbst ausdrucken.

Damit bleibt noch die Erlaubnis für den Abt, Mitra und Stab zu verwenden. Wir wollten sie als Breve expedieren und haben darum suppliziert, was auch genehmigt worden ist. Über die internen Vorgänge bei der Brevenexpedition wissen wir noch weniger als bei der *expeditio per viam correctoris*: wir müssen die Supplik einem Sekretär vorlegen, der dann mit seinen Hilfskräften das Weitere veranlaßt, also Konzept, Reinschrift, Besiegelung mit dem *anulus piscatoris* sowie die Registrierung. Ab 1503 gibt es ein Kolleg der *scriptores brevium*, die diese Aufgaben praktisch selbstständig erledigen.

Unser Mitbruder war also insgesamt erfolgreich; er hat alle Urkunden bekommen. Es ist etwas teurer geworden als geplant: die *compositio* und die *taxa quinta* waren nicht eingeplant, möglicherweise auch die *Quindennien* nicht. Außerdem muß man kalkulieren, daß zu den vier bzw. fünf regulären Taxen noch weitere Gebühren und Trinkgelder hinzukommen, die sich insgesamt auch auf etwa eine Taxe belaufen. Allerdings sollte sich unser Abt nicht zu früh freuen: die eigentliche Arbeit - nämlich die Durchsetzung der gewährten Rechte - beginnt erst, und sie kann noch viel nervenaufreibender sein als die Vorgänge in Rom.

Während das geschieht, wollen wir abschließend noch einen kurzen Blick auf die Register werfen, denn zweifellos werden die landesgeschichtlichen Benutzer später zu Ihnen sagen: da muß es doch auch etwas in Rom geben! Die Supplikenregister sind seit der Zeit Benedikts XII. recht vollständig erhalten, allerdings unhandlich zu benutzen, und die Schrift ist von der Mitte des 15. Jahrhunderts an oft so flüchtig, daß sie schwer zu entziffern ist.

Das gleiche gilt für die Bullenregister. Bei ihnen muß man noch beachten, daß sich verschiedene Serien ablösen und daß die Urkunden der gewöhnlichen *expeditio per cancellariam* in anderen Bänden registriert sind als die per *cameram* expedierten Stücke. Hier ein Beispiel aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

Die Brevenregister, die auch auf verschiedene Serien verteilt sind, sind leichter zu lesen, da sie, wie die Breven selbst, meist in humanistischer Schrift geschrieben sind. Die *litterae minoris iustitiae* werden, wie schon erwähnt, gar nicht registriert, jedenfalls nicht bis ins spätere 16. Jahrhundert.

Das Registerschreiben war eine nervtötende unangenehme Arbeit. Nicht selten beginnen die Lagen in Schönschrift und enden in einer absoluten Sudelei. Mitunter macht sich der Frust auch auf anderem Wege Luft. Kat-terbach erwähnt in seinem Katalog der Supplikenregister für mehrere Bände *disegni osceni* (obszöne Zeichnungen), was immer dieser Pater darunter verstanden hat. Und in einem Register Pius' II. habe ich folgende Karikatur auf den

regierenden Papst gefunden, die ich Ihnen nicht vorenthalten will. Der Renaissancepapst Pius II. - mit bürgerlichem Namen Enea Silvio Piccolomini - hat, darüber ist sich die Kirchengeschichte einig, seinen Namen nicht aus Verehrung für Papst Pius I. aus dem 2. Jahrhundert gewählt, sondern anhand dieses Verses aus Vergils Äneis: Sum pi-us Eneas, raptos qui ex hoste penates classe veo. Daß allerdings der regierende Papst in seinem eigenen Register als doppelköpfiger Drache abgebildet wird, war wohl auch nur in der Renaissance möglich.